



Richtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart  
zur Förderung des Ausbaus der Photovoltaiknutzung (Solaroffensive)  
in der Fassung vom 31. August 2023

Mit der Solaroffensive bezuschusst die Landeshauptstadt Stuttgart den Bau von Photovoltaikanlagen, insbesondere bei schwierigen baulichen oder technischen Gegebenheiten. Darüber hinaus wird der Bau von Stromspeichern und vorgelagerter Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen gefördert.

### Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungsempfänger
- 2 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen, Rechtsanspruch, Kumulierbarkeit
- 3 Förderung für den Bau von Photovoltaikanlagen
- 4 Förderung für Stromspeicher in Verbindung mit Photovoltaikanlagen
- 5 Förderung für vorgelagerte Ladeinfrastruktur in Verbindung mit Photovoltaikanlagen
- 6 Antragsverfahren
- 7 Auszahlungsverfahren
- 8 Ausnahmen
- 9 Inkrafttreten / Geltungsdauer

**Eine Förderung ist nur für bauaufsichtlich genehmigte Gebäude innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart möglich.**

## 1 Zuwendungsempfänger

### 1.1 Nach diesen Richtlinien können gefördert werden

- natürliche Personen und Personengemeinschaften (z.B. Eigentümergemeinschaften, vertreten durch eine Hausverwaltung oder Bevollmächtigte)
- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

in ihrer Eigenschaft als

- Gebäudeeigentümer<sup>1</sup>
- Mieter oder Pächter der Wohnung/ des Gebäudes und Betreiber der Anlage (z.B. Contractoren), sofern der Wohnungs-/Gebäudeeigentümer schriftlich zustimmt.

Ist der Zuwendungsempfänger Mieter oder Pächter der Wohnung / des Gebäudes und Betreiber der Anlage (z. B. Contractoren), so liegt es in seiner Verantwortung, die für eine Auszahlung der Förderbeträge notwendige Zustimmung des Wohnungs-/Gebäudeeigentümers einzuholen. Für das Antragsverfahren ist eine Kopie der Zustimmung einzureichen (siehe Ziffer 6 Antragsverfahren).

### 1.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden im alleinigen Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart, des Landes Baden-Württemberg oder der Bundesrepublik Deutschland.

## **2 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen, Rechtsanspruch, Kumulierbarkeit**

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Förderfähig sind Photovoltaikanlagen an Gebäuden, auch wenn sie in Kombination mit solarthermischen Anlagen installiert werden (PVT-Anlagen).  
Bei Dachanlagen als auch bei Fassadenanlagen werden begleitende Maßnahmen gefördert. Die Photovoltaikmodule selbst sind nicht förderfähig. Förderfähige Kosten beinhalten die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen.  
Steckerfertige Photovoltaikanlagen (Balkonmodule) werden pauschal gefördert.
- 2.2 Nicht förderfähig sind
- bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits beauftragt oder begonnen worden sind (Ausnahme davon sind: steckerfertige Photovoltaikanlagen/Balkonmodule);
  - Arbeiten, die in Eigenleistung und nicht durch eine Fachfirma durchgeführt werden;
  - Anlagen bzw. Teile von Anlagen, die aufgrund bestehender Gesetzgebung bzw. Bauvorschriften verpflichtend zu errichten sind;
  - solarthermische Anlagen - hierfür bestehen Fördermöglichkeiten im Kommunalen Energiesparprogramm der Landeshauptstadt Stuttgart.
- 2.3 Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart.
- 2.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2.5 Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes des Bundes oder des Landes (BAFA, KfW, L-Bank) kombinierbar, sofern diese das zulassen. Die Fördermittel aus anderen Förderprogrammen werden von der Förderung in diesem Programm in Abzug gebracht. Eine geplante oder bereits bewilligte Förderung aus anderen Programmen ist bei Antragstellung anzuzeigen und spätestens zur Auszahlung vorzulegen.

Die verschiedenen Fördertatbestände innerhalb dieser Richtlinien sind kumulierbar. Ebenfalls ist die Kumulierung mit verschiedenen Fördertatbeständen aus anderen Förderprogrammen der Landeshauptstadt Stuttgart möglich.

## **3 Förderung für den Bau von Photovoltaikanlagen**

- 3.1 Sofern die Photovoltaikanlagen nicht verpflichtend zu errichten sind, werden im Zusammenhang mit neu zu errichtenden Photovoltaikanlagen folgende Kosten an Gebäuden gefördert:
- Ertüchtigung der elektrischen Installationen und der Einrichtung des Zählerplatzes zur Umsetzung des erforderlichen Messkonzepts,
  - Gerüstarbeiten,
  - Prüfung der Statik und statische Ertüchtigung des Gebäudes,
  - Verlegung von Bauteilen,
  - Baumaßnahmen an der Dachhaut,
  - Blitzschutz,
  - Funkrundsteuerempfänger.

Nicht förderfähig sind die Kosten für Photovoltaikmodule, Montagesysteme und Wechselrichter. Eine Ausnahme hiervon bildet die Förderung steckerfertiger Photovoltaikanlagen (Balkonmodule).

Bei Dachanlagen, die über einer Dachbegrünung errichtet werden, ist die Aufständigung der Photovoltaikanlage in die Gründachfläche zu integrieren. Die Dachfläche unter der Photovoltaikanlage ist dabei mit einer extensiven Begrünung zu versehen und nach den anerkannten Regeln der Technik herzurichten. Ein erhöhter Fördersatz wird nicht gewährt bei Nutzung getrennter Bereiche für Photovoltaikanlage und Dachbegrünung.

Steckerfertige Photovoltaikanlagen haben alle anzuwendenden technischen Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte sowie die Vorgaben der Stuttgart Netze GmbH zu erfüllen. Nähere Informationen zu steckerfertigen Photovoltaikanlagen finden sich auf der Homepage der Stuttgart Netze GmbH.

### 3.2 Fördersätze

Es werden **maximal 50.000 Euro je Antrag** sowie

- **bei Anlagen ohne Volleinspeisung maximal 50 % der oben genannten förderfähigen Kosten** bezuschusst. Zudem gelten folgende Höchstfördersätze in Abhängigkeit der installierten Photovoltaikleistung: **350 Euro/kWp bei Dachanlagen**, die nicht über einer Dachbegrünung realisiert werden, sowie **450 Euro/kWp bei Fassadenanlagen** oder Dachanlagen, die **über einer Dachbegrünung** errichtet werden;
- **bei Anlagen mit Volleinspeisung maximal 100% der oben genannten förderfähigen Kosten** sowie maximal **600 Euro/kWp** bezuschusst.

Ein entsprechender Nachweis der anfallenden förderfähigen Kosten sowie erforderlichenfalls für die Volleinspeisung ist dem Antrag beizulegen. Sollte der Betrieb der Anlage innerhalb von 10 Jahren nach Inbetriebnahme auf ein anderes Messkonzept außer Volleinspeisung umgemeldet werden, so ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich zu melden. Für diesen Fall wird die Förderhöhe neu berechnet und in einem Änderungsbescheid mitgeteilt. Im Regelfall ist dann ein Teil der Förderung zurück zu erstatten. Bleibt die oben genannte Meldung aus, gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 7 dieser Förderrichtlinien bezüglich zu Unrecht ausgezahlter Förderbeträge.

Bei **steckerfertigen Photovoltaikanlagen** (Balkonmodule) wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von **200 Euro je Anlage** gewährt. Inhaber einer gültigen Bonuscard + Kultur erhalten einen pauschalen Zuschuss in Höhe von **300 Euro je Anlage**. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizulegen.

## 4 Förderung für Stromspeicher in Verbindung mit Photovoltaikanlagen

- 4.1 Gefördert werden netzdienliche Stromspeicher, die bei der Neuinstallation einer Photovoltaikanlage zur Erhöhung des Eigenverbrauchs gebaut werden.

## 4.2 Fördersätze

Es werden **maximal 20.000 Euro je Antrag** bezuschusst.

Zudem gilt folgender Höchstfördersatz in Abhängigkeit der installierten Speicherkapazität:

**300 Euro/kWh nutzbarer Speicherkapazität.**

**Je kWp** installierter Leistung der Photovoltaikanlage werden **maximal 0,8 kWh Kapazität** eines Stromspeichers gefördert. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig, die Förderhöhe wird ggf. anteilig reduziert. Es werden beispielsweise maximal 8 kWh Stromspeicher bei einer installierten Leistung der Photovoltaikanlage von 10 kWp gefördert.

## 5 Förderung für vorgelagerte Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Verbindung mit Photovoltaikanlagen

5.1 Gefördert werden die Kosten bei der Errichtung von vorgelagerter Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Parkieranlagen von Gewerbe- oder Geschossbauten in Verbindung mit Photovoltaikanlagen. Dazu zählen:

- Leerrohre und Kabeltrassen vom Hausanschlusskasten über die Unterverteilung bis zu den Stellplätzen, an denen E-Ladeeinrichtungen vorgesehen sind,
- Zuleitung zur Unterverteilung,
- Unterverteilung, Strom- und Datenleitungen zu den Stellplätzen
- Ertüchtigung und Einbau von Zähler- und Schaltschränken
- Wanddurchbrüche
- Einrichtung eines netzdienlichen Lastmanagements unter Berücksichtigung des Nutzerverhaltens einschließlich der Lademanagement-Hardware.

Nicht förderfähig sind die Kosten für die E-Ladeeinrichtungen selbst, d.h. Wallboxen bzw. Ladesäulen.

Fördervoraussetzung ist, dass im Gebäude eine Photovoltaikanlage besteht oder neu gebaut wird. Es ist nachzuweisen, dass die zu erwartende Stromerzeugung der Photovoltaikanlage bilanziell über das Jahr den Stromverbrauch der E-Ladeeinrichtungen übersteigt. Dabei sind für den jährlichen Verbrauch je E-Ladeeinrichtung, die im Zusammenhang mit der Förderung installiert wird, rechnerisch 1,5 MWh/a anzusetzen. Kann die zu erwartende Stromerzeugung aus der Photovoltaikanlage diesen Bedarf bilanziell nicht decken, ist alternativ nachzuweisen, dass der Strombedarf der E-Ladeeinrichtungen dauerhaft mit Ökostrom gedeckt wird. Die Gesamtanlage ist so auszugestalten, dass alle Ladepunkte kommunikationsfähig sind und über ein zentrales Lastmanagement gesteuert werden können.

## 5.2 Fördersätze

Es werden **maximal 30.000 Euro je Antrag** bezuschusst.

Die Förderung beträgt maximal **pauschal 1.000 Euro netto je neu errichtetem und mit E-Ladeeinrichtung (Wallbox oder Ladesäule) ausgestattetem Ladepunkt**, der durch die zu fördernde vorgelagerte Ladeinfrastruktur versorgt wird.

Die Förderung beträgt **maximal pauschal 250 Euro netto je Ladepunkt**, der durch die zu fördernde vorgelagerte Ladeinfrastruktur **potenziell mit Strom versorgt** werden kann, für den aber noch keine E-Ladeeinrichtung installiert wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass in der Gesamtanlage mindestens ein Ladepunkt mit einer E-Ladeeinrichtung ausgestattet genommen wird.

Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizulegen.

## 6 Antragsverfahren

Die formale Beantragung der Förderzuschüsse muss beim Amt für Umweltschutz (Bewilligungsstelle) erfolgen. Die Förderung wird von der Bewilligungsstelle durch einen Förderbescheid festgesetzt.

### 6.1 Förderung für steckerfertige Photovoltaikanlagen (Balkonmodule)

Für steckerfertige Photovoltaikanlagen (Balkonmodule) erfolgt der Förder- und Auszahlungsantrag in einem Schritt. Die Antragstellung muss innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungseingang erfolgen.

Zusätzlich zum Förderantrag für steckerfertige Photovoltaikanlagen sind mindestens folgende Unterlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

- Rechnung der steckerfertigen Photovoltaikanlage
- Kopie der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers, falls erforderlich
- Foto der umgesetzten Maßnahme
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- gültige *Bonuscard + Kultur*, falls notwendig

### 6.2 Förderung für sonstige Photovoltaikanlagen, Speicher und vorgelagerte Ladeinfrastruktur

Bei der Beantragung von Förderzuschüssen für begleitende Maßnahmen beim Bau von Photovoltaikanlagen (ohne steckerfertige Photovoltaikanlagen), Speicher und vorgelagerter Ladeinfrastruktur im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen muss die formale Beantragung der Förderzuschüsse vor Beauftragung der Maßnahme erfolgen.

Zusätzlich zum Förderantrag sind mindestens folgende Unterlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

- Angebote der ausführenden Firmen (die Förderpositionen müssen klar ausgewiesen werden)
- Nachweis zur Statik, falls hierzu eine Förderung beantragt wird
- Nachweis über die bilanzielle Bedarfsdeckung der E-Ladeeinrichtung durch die Photovoltaikanlage, gegebenenfalls in Kombination mit Ökostrombezug, falls hierzu eine Förderung beantragt wird
- Übersichtsplan der Parkieranlage mit Kennzeichnung der versorgten Ladepunkte, falls erforderlich
- Kopie der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers, falls erforderlich

## **7 Auszahlungsverfahren**

Der Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers muss spätestens ein Jahr nach der Bescheiderteilung bei der Bewilligungsstelle eingereicht sein. Dies gilt nicht für steckerfertige Photovoltaikanlagen (Balkonmodule), gem. Ziffer 6.1.

Zusätzlich zum Auszahlungsantrag sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnungen der ausführenden Firmen mit Ausweisung der Förderpositionen
- Unternehmererklärung der ausführenden Firma
- Foto der Photovoltaikanlage, des Gebäudes und des Wechselrichters sowie der Dachbegrünung, des Stromspeichers bzw. der vorgelagerten Ladeinfrastruktur und der daran angeschlossenen E-Ladeeinrichtungen, falls hierzu eine Förderung beantragt wurde.
- gültige Netzanmeldung des Netzbetreibers mit Nachweis des Volleinspeise-Messkonzeptes (in der Regel Messkonzept 1 und Messkonzept 2 der Stuttgart Netze), falls notwendig
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

Kostenerhöhungen in der Abrechnung führen nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.

Vor der Auszahlung der Zuschüsse kann die Landeshauptstadt Stuttgart eine Stichprobenkontrolle vor Ort durchführen oder beauftragen. Bei geförderten Photovoltaikanlagen mit Volleinspeisung können Stichprobenkontrollen innerhalb der ersten 10 Jahre nach Inbetriebnahme durchgeführt oder beauftragt werden. Diese Überprüfung ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass zur Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragte Personen die von der Förderung betroffenen Gebäude betreten und die förderungsrelevanten Sachverhalte überprüfen können.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent, zu verzinsen.

## **8 Ausnahmen**

Ausnahmen sind zulässig, sofern dies aus energetischem Interesse geboten ist.

Bei der Bewilligung von Zuschüssen bis zu 50.000 Euro entscheidet über eine Ausnahme die Bewilligungsstelle, bei darüber hinaus gehenden Zuschüssen das Referat Städtebau, Wohnen und Umwelt.

## **9 Inkrafttreten / Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsstelle eingehen.

<sup>1</sup> Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen wie „Gebäudeeigentümer“ werden geschlechtsneutral verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder einen Förderausschluss noch eine Wertung.